

beglaubigte Abschrift

SASSE

BACHELIN
GLTSCHE
LICHTENHAIN
SASSE
SCHLEGEL

Sasse & Partner Rechtsanwälte · Neumühlen 17 · D-22763 Hamburg

Amtsgericht Charlottenburg
Amtsgerichtsplatz 1

14057 Berlin

SASSE & PARTNER
RECHTSANWÄLTE
www.sasse-partner.com

Per Fax: [REDACTED]

Unser Zeichen: 3875/14 js D29/337-14

Hamburg, den 06.10.2014

Direct email: [REDACTED]

Geschäftszeichen: 225 C 194/14

In dem Rechtsstreit
Gerlich J. WVG Medien GmbH

werden wir beantragen

I. Die Klage wird abgewiesen.

II. Der Kläger trägt die Kosten des Rechtsstreits.

HAMBURG
Neumühlen 17
D-22763 Hamburg
Tel: +49(0)40 8 22 26 99 0
Fax: +49(0)40 8 22 26 99 11
amburg@sasse-partner.com

BERLIN
Alexanderstr. 9
D-10178 Berlin
Fon: +49(0)30 88 71 94 0
Fax: +49(0)30 88 71 94 44
berlin@sasse-partner.com

BANKVERBINDUNG
Hamburger Sparkasse
IBAN: DE11200505501238142366
BIC: HASP DE HH XXX

PARTNERSCHAFTSGESELLSCHAFT
Amtsgericht Charlottenburg
Berlin
Reg.-Nr.: PR 547 B
USt.-Ident.-Nr.: DE225169561

B e g r ü n d u n g :

I. Die berechtigte und wirksame Abmahnung vom 28.06.2013

Die Abmahnung vom 28.06.2013 erfolgte berechtigt und wirksam. Die darin geltend gemachten Ansprüche stehen der Beklagten zu.

1. Aktivlegitimation der Beklagten

Die Beklagte ist aktivlegitimiert.

a. Die Vertragslage

Die Beklagte hat mit der Entertainment One UK Limited (früher firmierend unter E1 Entertainment UK Limited), 120 New Cavendish Street, London W1W 6XX, Großbritannien, am 01.10.2010 einen Vertrag geschlossen, mit dem die Entertainment One UK Limited (in Verbindung mit den Ergänzungsverträgen vom 01.01.2013, 13.02.2013 sowie vom 15.10.2013) die Nutzungs- und Auswertungsrechte u.a. an den Folgen der Staffel „The Walking Dead – Series 3“ unter anderem für das Gebiet „Deutschland“ für den Bereich „Videorechte“ exklusiv sowie eingeschränkt für den Bereich „Onlinerechte“ zumindest bis zum 31.12.2015 auf die Beklagte übertragen hat.

Die Entertainment One UK Limited ihrerseits hat die Rechte an der Staffel „The Walking Dead – Series 3“ mit Vertrag vom 17.09.2010 von der Fox International Channels, Inc., erworben. Diese erwarb zuvor die Rechte mit Vertrag vom 23.06.2010 von der AMC Film Holdings, LLC.

Die AMC Film Holdings LLC ihrerseits hat die Rechte von der Filmherstellerin, der TWD Productions III LLC, erworben, die wiederum die Stalwart Films, LLC, durch den Produktions-/Dienstleistungsvertrag („Production Services Agreement“) vom 03.10.2011 damit beauftragten sämtliche notwendigen Produktionsdienstleistungen und damit verbundene Arbeiten zur Herstellung der TV-Serie „The Walking Dead – Series 3“ für diese auszuführen.

Die Entertainment One UK Limited hat ferner sämtliche Schadensersatzansprüche für das Vertragsgebiet „Deutschland“ in Bezug auf Urheberrechtsverletzungen, entstanden durch P2P-Filesharing (Tauschbörsen) bezüglich der TV-Serie „The Walking Dead“ mit Abtretungserklärung vom 01.10.2013 an die Beklagte abgetreten.

b. Das Filmwerk „The Walking Dead – Series 3“

„The Walking Dead – Series 3“ lief in Deutschland als TV-Serie ab dem 19.10.2012 auf dem Privatsender FOX und wurde am 11.11.2013 als Kauf-DVD und Kauf-BD veröffentlicht. Eine Auswertung im nicht-physischen Bereich (Online-Auswertung) findet ebenfalls seit dem 11.11.2013 statt.

2. Die ermittelten Rechtsverletzungen über den Anschluss des Klägers

a. Korrekte Ermittlung des Anschlusses des Klägers

Aufgrund der Tatsache, dass die von der Beklagten lizenzierten Werke vermehrt in sogenannten P2P-Tauschbörsen (Filesharing-Systemen) angeboten werden und die Auswertung der Rechte der Beklagten hierdurch erschwert wird, hat die Beklagte das Antipiraterie-Unternehmen Guardaley Ltd., 5 Jupiter House, Cavella Park, Adlemaston, Reading, Berkshire RG7 8NN, Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland, und Daimlerstr. 9, 76344 Eggenstein, mit der Überwachung der Filesharing-Systeme im Hinblick auf Werke aus dem Rechtekatalog der Beklagten beauftragt. Weiterhin hat die Beklagte die Guardaley Ltd. beauftragt, die IP-Adressen derjenigen Nutzer der Tauschbörsen, die die Aufnahmen des oben genannten Werkes anderen Nutzern von Filesharing-Systemen zum Download anbieten, zu sichern und zu dokumentieren. Die Guardaley Ltd. sichert weiterhin in jedem einzelnen Fall auftragsgemäß das genaue Datum und die sekundengenaue Uhrzeit des jeweiligen Logs, d.h. des gesicherten Rechtsverstoßes. Darüber hinaus hält die Software beweisicher u.a. den Hashwert, den Dateinamen, die Dateigröße und den verwendeten P2P-Client fest.

Beweis: **Zeugnis des [REDACTED], zu laden über die Guardaley Ltd., Daimlerstr. 9, 76344 Eggenstein**

Bei dem vorbenannten Zeugen handelt es sich um den Geschäftsführer der Guardaley Ltd. Als solcher und auch in seiner Funktion als Programmierer kennt sich der Zeuge mit der verwendeten Software und deren Funktionsweise bestens aus und kann die vorbenannten Tatsachen aus eigener Kenntnis bestätigen.

Die von der Guardaley Ltd. verwendete Software arbeitet zuverlässig und fehlerfrei und ist bestens dazu geeignet, diesen Zweck zu erfüllen.

Beweis: **Sachverständigengutachten**

Die fehlerfreie Funktionsweise der Software wird durch einen von der Guardaley Ltd. beauftragten Systemadministrator regelmäßig überprüft. Das Netzwerk der Guardaley Ltd. wird regelmäßig mit mindestens zwei unterschiedlichen und voneinander unabhängigen Quellen zur Zeitsynchronisation sekundengenau abgeglichen.

Beweis: Zeugnis des [REDACTED]

Zur Verfolgung der Rechtsverstöße wurde initiativ nach Dateien gesucht, die das in Rede stehende Werk enthalten. Sobald eine entsprechende Datei gefunden wurde, wurde diese Datei heruntergeladen und mittels eines Abgleichs mit dem hier in Rede stehenden Originalwerk ist festgestellt worden, dass diese Datei das Werk „The Walking Dead - Staffel 3 Folge 12“ enthielt.

Beweis: Zeugnis des [REDACTED] zu laden über die Guardaley Ltd., Daimlerstr. 9, 76344 Eggenstein

In einem nächsten Schritt wurde dann der sog. Hashwert der Datei ermittelt und dokumentiert. Hierbei wurden auch die Metadaten der Datei (z.B. Dateigröße und Dateiformat) gesichert.

Beweis: Zeugnis des [REDACTED]

Durch den Hashwert kann eine Datei zweifelsfrei identifiziert werden.

Beweis: Sachverständigengutachten

In der Folgezeit wurden Tauschbörsen gezielt nach Dateien mit dem betreffenden Hashwert durchsucht und dabei auch der folgende Rechtsverstoß entdeckt:

Am 15.03.2013 um 03:09:04 Uhr wurde mit Hilfe der Software der Guardaley Ltd. ein Nutzer mit der IP-Adresse 87.160.82.8 festgestellt, der genau zu diesem Zeitpunkt die Datei „THE WALKING DEAD (2013) S03E12 x264 (WEB-DL) 1080p NLSubs“ anderen Teilnehmern von Tauschbörsen zum Download anbot.

Beweis: Zeugnis des [REDACTED]

Sodann wurde zum Internetanschluss mit der oben angegebenen IP-Adresse eine Verbindung hergestellt und festgestellt, dass die betreffende Datei tatsächlich zum Download angeboten wurde. Im Anschluss daran wurde ein Teil der angebotenen Datei auf die Ermittlungsrechner heruntergeladen und dabei u.a. die oben angegebene IP-Adresse sowie Hashwert, Datum und sekundengenaue Uhrzeit protokolliert.

Beweis: Zeugnis des [REDACTED]

Es wird darauf hingewiesen, dass das Beweisangebot des Klägers hinsichtlich des Zeugnisses des Sachverständigen [REDACTED] und dessen Beurteilungsfähigkeit der beweissicheren Dokumentation der zu den Tatzeitpunkten begangenen urheberrechtlichen Verstößen ungeeignet ist. Es erschließt sich der Beklagten nicht, wie dieser Zeuge für die obige Beurteilung geeignet sein, soweit er lediglich in einem anderen Verfahren die Dokumentationspraxis einer sogenannten ipoque GmbH technisch analysieren konnte. Ein Zusammenhang zum vorliegenden Fall der Guardaley Ltd. ist nicht erkennbar.

b. Das Auskunftsverfahren

Dem Antrag der Beklagten auf Erlass einer richterlichen Gestattungsanordnung gemäß § 101 Absatz 9 UrhG in Bezug auf die festgestellte IP-Adresse (und weitere IP-Adressen) hat das örtlich zuständige Landgericht Köln zum Aktenzeichen 229 O 46-13 mit Beschluss vom 11.04.2013 entsprochen,

Anlage B 1.

Bereits vorher wurde antragsgemäß ein Sicherungsbeschluss erlassen, durch welchen dem Accessprovider die Sicherung der Daten aufgegeben worden ist.

Die Deutsche Telekom AG als Accessprovider hat aufgrund der Gestattungsanordnung die gesicherten Daten mit Schreiben vom 07.05.2013 in verschlüsselter Form an die Bevollmächtigten der Beklagten übermittelt.

Beweis: Zeugnis des [REDACTED] zu laden über die Deutsche Telekom AG, Service Zentrale, Group Security Policy, (ReSA Hannover), Gradestraße 20, 30163 Hannover

Das Anschreiben wird als

Anlage B 2

zur Akte gereicht.

Die 1&1 Internet AG als Internet Service Provider hat aufgrund der Gestattungsanordnung durch Anfrage der Bevollmächtigten der Beklagten die Bestandsdaten (Kontaktdaten etc.) an die Bevollmächtigten des Beklagten übermittelt.

Beweis: Zeugnis des [REDACTED] zu laden über die 1&1 Internet AG, Rechtsabteilung / Privacy & Special Legal Affairs, Ernst-Frey-Straße 10, 76135 Karlsruhe

Das Anschreiben und ein Auszug aus der entsprechenden Excel-Tabelle werden als

Anlage B 3

zur Akte gereicht.

Die Bestandsdaten, die nicht den Kläger betreffen, wurden vom Unterzeichner gelöscht. Der IP-Adresse 87.160.82.8 war hiernach zum fraglichen Zeitpunkt der Name und die Anschrift des Klägers zugeordnet.

Beweis:

Zeugnis des [REDACTED]

3. weitere Rechtsverstöße

a) Der Anschluss des Klägers wurde mehrfach ermittelt. Das streitgegenständliche Werk ist über einen Zeitraum von mehreren Wochen über den Internetanschluss des Klägers im Internet zum Download angeboten worden.

Beweis:

Zeugnis des [REDACTED]

Die Guardaley Ltd. hat einen weiteren Verstoß ebenfalls beweissicher dokumentiert:

Am 06.04.2013 um 10:05:27 Uhr wurde über die IP-Adresse 87.160.81.189 die Datei „The.Walking.Dead.S03E16.HDTV.XviD-AFG“ zum Download angeboten und öffentlich zugänglich gemacht. Diese Datei wurde von der Guardaley Ltd. anhand ihres Hashwertes identifiziert.

Beweis:

Zeugnis des [REDACTED]

Dem Antrag der Kläger auf Erlass einer Gestattungsanordnung hat das Landgericht Köln zum Aktenzeichen 204 O 63-13 mit Beschluss vom 24.04.2013 entsprochen.

Das Auskunftsverfahren ist in allen Fällen ebenso durchgeführt worden, wie bereits oben unter 2. beschrieben. Die weitere Gestattungsanordnung, einschließlich eines Auszuges der Anlage Ast. 1, sowie das Anschreiben des Providers und des Internet Service Providers werden als

Anlagenkonvolut B 4

zur Akte gereicht.

Aufgrund der mehrfachen Beauskunftung steht die Begehung des Rechtsverstoßes über den Internetanschluss des Klägers definitiv fest. Fehler bei der Ermittlung sind auszuschließen. Der Kläger ist zu verschiedenen Zeitpunkten und unter verschiedenen dynamischen IP-Adressen ermittelt worden. Aufgrund der Tatsache, dass diese IP-Adressen jeweils demselben zuvor unbekanntem Anschlussinhaber zugeordnet wurden, ist ein Fehler bei der Ermittlung so fernliegend, dass keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der Anschlussidentifizierung bestehen (vgl. OLG Köln, Urteil vom 16.05.2012, Az. 6 U 239/11).

b) Des Weiteren wurde der Kläger am 27.06.2014 durch festgestellte Rechtsverletzung über den Anschluss des Klägers am 13.04.2014 um 12:47:52 hinsichtlich des Filmwerks „The Legend of Hercules“ der Splendid Film GmbH erneut durch die Prozessbevollmächtigten der Beklagten, diesmal jedoch für die Mandantin, Splendid Film GmbH, abgemahnt.

Beweis: Abmahnung vom 27.06.2014, Anlage B 5

Dies spricht erneut für die richtige Ermittlung des Anschluss des Klägers, da bereits 2 Abmahnungen aufgrund verschiedener Rechtsverletzungen verschiedener Filmwerke über den ermittelten Anschluss des Klägers ausgesprochen wurden.

4. Die Ansprüche der Beklagten

Die Beklagte hat gegen den Kläger einen Anspruch auf Unterlassung, auf Leistung von Schadensersatz und Erstattung von Aufwendungen.

a. Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz

Der Kläger ist der Beklagten zur Unterlassung der Rechtsverletzung verpflichtet. Weiter hat die Beklagte einen Anspruch gegen den Kläger auf Leistung von Schadensersatz.

(1) Hinsichtlich des von dem Kläger in P2P-Tauschbörsen zum sog. „Download“ angebotenen Filmwerks „The Walking Dead - Staffel 3 Folge 12“ stehen der Beklagten die ausschließlichen Nutzungsrechte des Filmherstellers zu. Das Bereitstellen des Filmwerkes in einer P2P-Tauschbörse zum Abruf durch andere Teilnehmer von Filesharing-Systemen verstößt ohne Einwilligung des Rechteinhabers gegen §§ 94, 19a UrhG. Daraus folgt, dass die Beklagte gegen den Kläger neben dem Unterlassungsanspruch aus § 97 Absatz 1 UrhG auch ein Schadensersatzanspruch aus § 97 Absatz 2 Satz 1 UrhG und ein Aufwendungsersatzanspruch aus § 97a Absatz 1 Satz 2 UrhG a.F. zusteht, da sie dem Kläger niemals die notwendige Einwilligung erteilt hat und das Anbieten in dem Filesharing-System somit rechtswidrig war.

(2) Die Beklagte kann ihren Schadensersatzanspruch nach den Grundsätzen der Lizenzanalogie berechnen (Dreier Schulze, Kommentar zum UrhG, § 97 Rz.61 ff.). Hiernach steht der Beklagten eine angemessene Lizenzvergütung in der Höhe zu, die vernünftige Parteien bei Abschluss eines fiktiven Lizenzvertrages in Kenntnis der wahren Rechtslage und der Umstände des konkreten Einzelfalles als angemessene Lizenzgebühr vereinbart hätten (vergl. nur BGH GRUR 1990, 1008 [1009]). Dabei spielt es keine Rolle, ob der Verletzte (hier die Beklagte) zur Lizenzerteilung grundsätzlich bereit gewesen wäre oder ob der Verletzer (hier der Kläger) um eine solche Lizenz nachgesucht hätte. Entscheidend ist, dass der Verletzer nicht besser stehen soll als ein ordnungsgemäßer Lizenznehmer.

Die Beklagte setzt vorliegend einen Betrag von EUR 400,- als angemessene Lizenzvergütung an. Dies liegt weit unter dem Betrag, den die Beklagte im Rahmen eines Lizenzvertrages als Vorschusszahlung für eine Lizenzerteilung hätte verlangen können. Es entspricht der Branchenusage der Filmherstellerindustrie, unbekanntem Lizenznehmern Lizenzrechte nicht ohne Zahlung eines angemessenen Vorschusses einzuräumen.

Angesichts der zunehmenden Bedeutung von nicht-physischer Verbreitung von Filmwerken im Internet ist eine Lizenzvorauszahlung von EUR 400,- auf alle Fälle angemessen. Ob und wie viele Dritte tatsächlich das von dem Kläger öffentlich zugänglich gemachte Filmwerk der Beklagten heruntergeladen haben oder hätten, ist für die Bemessung einer angemessenen Lizenzgebühr im Rahmen eines fiktiven Lizenzvertrages irrelevant. Nach der Rechtsprechung des BGH kann nicht zu Gunsten eines Rechtsverletzers schadensmindernd berücksichtigt werden, dass sich ein von vernünftigen Vertragsparteien zu Beginn des fiktiven Lizenzvertrages prognostiziertes Vertragsrisiko im Nachhinein zum Nachteil des fiktiven Lizenznehmers entwickelt (vgl. Dreier/Schulze § 97 Rz. 62).

b. Anspruch auf Ermittlungskosten

Daneben und weiterhin steht der Beklagten ein Anspruch auf Erstattung der ihr durch die Ermittlungs-, Dokumentations- und Beweissicherungstätigkeit der Guardaley Ltd. entstandenen Aufwendungen in Höhe von EUR 100,- netto zu.

Die Beklagte kann nach § 97a Abs.1 S.2 UrhG a.F. bzw. nach §§ 670, 677, 683 BGB die für die Beauftragung der Guardaley Ltd. - zur Identifizierung des Rechtsverletzers - entstandenen Ermittlungskosten ersetzt verlangen (vgl. Fromm/Nordemann, 10. Auflage, § 97a, Rn. 29; BeckOK, § 97 a, Rn. 23; siehe auch ständige Rechtsprechung des Amtsgerichts Hamburg: Urteil vom 10.09.12, AZ.: 36a C 540/11; Urteil vom 04.10.2012, AZ.: 32 C 66/12; Urteil vom 08.11.2012, AZ.: 36 a C 179/12; Urteil vom 29.08.2012, AZ.: 36a C 322/12; Urteil vom 02.08.2012, AZ.: 35a C 7/12).

Aufwendungen werden als freiwillige Aufopferung von Vermögenswerten definiert, die z.B. durch die Eingehung einer eigenen Verbindlichkeit zur Ausführung des Auftrags entstehen (vgl. Palandt § 670 Rn. 3). Durch das Merkmal der Freiwilligkeit unterscheidet sich die Aufwendung vom Schaden, der als jede unfreiwillige Einbuße an rechtlich geschützten Gütern verstanden wird (vgl. Palandt § 256 Rn. 1).

Die Beklagte hat die Guardaley Ltd. mit der Überwachung der Filesharing-Systeme in Hinblick auf Werke aus dem Rechtekatalog der Beklagte beauftragt. Der Ermittlungsauftrag an die Guardaley Ltd. ist somit freiwillig und zunächst unabhängig von der eigentlichen Urheberrechtsverletzung als dem schädigenden Ereignis erteilt worden. Die Dokumentation der Rechtsverletzung die Guardaley Ltd ist notwendiger Zwischenschritt, um der Rechtsverletzung überhaupt erst wirksam entgegen treten zu können.

Bei den Ermittlungskosten handelt es sich also um eine Aufwendung, die die Beklagte für die erfolgreiche Ermittlung des Rechtsverstoßes und zur Ermöglichung der späteren Identifizierung des Klägers getätigt hat. Die Höhe des an die Guardaley Ltd. gezahlten Betrages steht auch nicht außer Verhältnis zum Wert des Unterlassungsanspruchs der Beklagte (vgl. Palandt Vor § 249 Rz. 63).

c. Anspruch auf Erstattung von Rechtsanwaltsgebühren

Der Beklagten steht ferner ein Anspruch auf Erstattung der im Rahmen der Abmahnung angefallenen

Rechtsanwaltskosten aus § 97a Absatz 1 Satz 2 UrhG a.F. zu.

(1) Ein Gegenstandswert für den Unterlassungsanspruch in Höhe von EUR 15.000,- ist üblich und angemessen. Ausgehend von diesem Gegenstandswert ergibt sich gemäß §§ 13, 14, Nr. 2300 VV RVG unter Ansatz einer 1,3-Geschäftsgebühr ein Nettobetrag in Höhe von EUR 735,80. Der Anspruch auf Erstattung von EUR 20,- für die Post- und Telekommunikation ergibt sich aus Nr. 7002 des Vergütungsverzeichnisses der RVG. Zusammen ergibt sich ein Betrag in Höhe von EUR 755,80 (netto), den die Beklagte an gesetzlichen Gebühren an ihre Bevollmächtigten als beauftragte Rechtsanwälte zu zahlen hat und der ihr zu ersetzen ist.

(2) Es ist der Beklagten unerklärlich, wie der Kläger auf den Gegenstandswert in Höhe von EUR 1.600,00 kommt, da in der Abmahnung durchweg lediglich die Rede von einem Vergleichsbetrag in Höhe von EUR 800,00 ist. Ferner ist der Beklagten nicht ersichtlich, welches Schreiben (laut Kläger datiert auf den 06.06.2014) gemeint ist. Er möge sich hierzu erklären. Offenkundig hat der Kläger eine Vielzahl von Abmahnungen unterschiedlicher Rechteinhaber erhalten, so dass er nicht mehr in der Lage ist, zwischen den verschiedenen Abmahnungen und den damit geltend gemachten Forderungen zu unterscheiden. Der Kläger wird aufgefordert, sämtliche urheberrechtlichen Abmahnungen, die er erhalten hat, vorzulegen und zum Gegenstand des Rechtsstreits zu machen.

Lediglich hilfsweise wird darauf hingewiesen, dass die seitens des Klägers angeführte Gesetzesänderung vom 09.10.2013 und die damit verbundene EUR 1.000 – Deckelung auf die so genannten Altfälle, sprich: Abmahnungen vor der Gesetzesänderung, und folglich auch auf den hier vorliegenden Fall keine Anwendung findet. Die Abmahnung erfolgte vor Inkrafttreten des Gesetzes. Eine Rückwirkung dürfte schon aus verfassungsrechtlichen Gründen ausgeschlossen sein. Wir verweisen weiterhin auf die ständige Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes, wonach es für den Anspruch auf Erstattung von Abmahnkosten allein auf die Rechtslage zum Zeitpunkt der Abmahnung ankommt (vergl. nur BGH Urteil vom 28.09.2011 - I ZR 145/10 m.w.N.).

II. Haftung des Klägers

1. Täterhaftung

Der Kläger hat für die Rechtsverletzung einzustehen. Er ist nach der erteilten Auskunft Inhaber des Internetanschlusses, dem die fragliche IP-Adresse zum in Rede stehenden Zeitpunkt zugeordnet war. Zunächst besteht der Anscheinsbeweis dafür, dass der Kläger die Rechtsverletzung selbst begangen hat (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az.: I ZR 121/08; OLG Köln MMR 2010, 44, 45; GRUR-RR 2010, 173, 17; OLG Hamburg, Beschluss vom 03.11.2010, Az.: 5 W 126/10; LG Düsseldorf, Urteil vom 24.11.2010, Az.: 12 O 521/09). Da der Kläger Inhaber des Internetanschlusses ist, über den das streitgegenständliche Filmwerk und weitere Werke öffentlich zugänglich gemacht wurden, spricht eine tatsächliche Vermutung dafür, dass

der Kläger für diese Rechtsverletzung(en) verantwortlich ist.

Der Kläger hat die Rechte der Beklagten auch zumindest fahrlässig verletzt. Angesichts intensiver Medienberichterstattung über die Rechtswidrigkeit von Internettauschbörsen kann unterstellt werden, dass die Nutzer solcher Tauschbörsen Rechtsverletzungen sogar wissentlich und billigend in Kauf nehmen und daher vorsätzlich handeln. Jedenfalls lässt der Nutzer einer Internettauschbörse die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht und handelt damit fahrlässig im Sinne von § 276 Absatz 2 BGB, wenn er Filmwerke, die sich auf der Festplatte seines Rechners befinden, im Rahmen von Tauschbörsen anderen Teilnehmern gemäß § 19a UrhG öffentlich zugänglich macht.

Es wird zunächst mit Nichtwissen bestritten, dass der Kläger an seinem Internetanschluss einen sogenannten Freifunk-Knoten durch den er Dritten die Möglichkeit des Zugangs zum Internet zur Verfügung stellt und sich diese Dritten, sofern sie sich in der Reichweite des WLAN-Knotens des Klägers befinden, mit diesem WLAN verbinden und Zugang zum Internet erhalten.

Es wird ferner mit Nichtwissen bestritten, dass auf dem Freifunk-Knoten eine sogenannte Firmware installiert ist, die sog. Freifunk-Firmware. Es wird mit Nichtwissen bestritten, dass eine solche Firmware die Möglichkeit bietet, dass anderen Freifunk-Knoten sich mit dem Freifunk-Knoten des Klägers verbinden und ein sogenanntes „Mesh-Netzwerk“ bilden. Es wird ebenfalls mit Nichtwissen bestritten, dass in diesem Fall auch Nutzer dieses anderen Freifunk-Knotens den Internetzugang des Klägers – über das Mesh-Netzwerk nutzen können.

Eine Haftungsprivilegierung des Klägers gemäß § 8 TMG kommt ferner nicht in Betracht.

a. Kein Anwendungsfall der Haftungsprivilegierung gemäß § 8 TMG

Auch wenn der Wortlaut zunächst dafür sprechen mag, würde eine grundsätzliche Anwendung dieser Vorschrift auf Anbieter eines WLANs nicht den Motiven des Gesetzgebers, ebenso wenig wie den Grundsätzen der höchstrichterlichen Rechtsprechung entsprechen. Ferner wäre dies letztlich unvereinbar mit den Grundsätzen des Urheberrechts, wenn derartige Zusammenschlüsse von Privatpersonen Urheberrechtsverletzungen im Kollektiv begehen könnten, ohne aufgrund dessen zur Rechenschaft gezogen zu werden.

aa. Motive des Gesetzgebers

Das Telemediengesetz (TMG) enthält die wirtschaftsbezogenen Regelungen für die Telemedien. Dabei handelt es sich derzeit um die Vorschriften, die der Umsetzung der Richtlinie 2000/31/EG (E-Commerce-Richtlinie) dienen, sowie um die Anforderungen an den Telemediendatenschutz. Der gesetzgeberische Ansatz für eine Haftungsprivilegierung gemäß § 8 liegt darin, dass diejenigen Dienstleister, deren Tätigkeit sich auf den rein technischen Vorgang der Durchleitung von Informationen und das Betreiben eines Kommunikationsnetzes beschränkt, von der strafrechtlichen Verantwortung und Schadensersatzhaftung für

rechtswidrig fremde Inhalte aufgrund des Umstandes befreit sein sollen, da sie keine Möglichkeit zur Kontrolle der durchgeleiteten Informationen haben (Gesamtes Medienrecht, Kommentar, Telemediengesetz, v. Petersdorff-Campen, S. 995, Rn. 14).

Das Telemediengesetz will letztlich nur typische Haftungskonstellationen der Dienstanbieter privilegieren, nicht jedoch schlechthin die gesetzgeberische Konzeption überragen. Die Beweislast, dass die rechtswidrigen Handlungen des Mitbenutzers nicht von dem Dienstanbieter selbst ausgeführt wurden, liegen wiederum beim selbigen (vgl. Heidrich, C'T 13/2004, S. 102). Ebenso die Schwierigkeiten, den Schädiger ausfindig zu machen, um zivilrechtlichen Regress im Falle eintretender Schäden zu nehmen.

Geht man von den in der E-Commerce-Richtlinie angeführten Gründen als Motive des Gesetzgebers aus, so lässt sich der Richtlinie ferner entnehmen, dass insbesondere die „rechtliche Integration“ Deutschlands in der europäischen Gemeinschaft sichergestellt werden soll. Weiterhin wird festgestellt, dass die Entwicklung des elektronischen Geschäftsverkehrs erhebliche Beschäftigungsmöglichkeiten bietet und insofern bedeutende, schützenswerte Interessen bestehen.

bb. Fehlende Schutzwürdigkeit des Klägers

Bereits vor diesem Hintergrund ist nicht erkennbar, warum der Kläger einer entsprechenden Privilegierung unterfallen sollte. So hat der Bundesgerichtshof die eingeschränkte Störerhaftung von klassischen Access Providern (bspw. die Telekom) auch damit begründet, dass durch die Pflicht präventiver Überwachung deren gesetzlich gebilligtes Geschäftsmodell gefährdet werden könnte (BGH, ZUM 2004, 831 – „Internetversteigerung I“).

Folglich ist es zwar Intention des Gesetzgebers sicherzustellen, dass der Zugang der Bevölkerung zum Internet gewährleistet ist (inwieweit das Risiko der vom Kläger angeführten „digitalen Spaltung“ besteht, sei hier vorerst offen gelassen). Schützenswert im Sinne einer Haftungsprivilegierung wird dieser Umstand jedoch erst im Zusammenspiel mit dem überragend wichtigen Gemeinschaftsgut der Gewährleistung von Arbeitsplätzen. Die Initiative der Freifunker ist mit ihren Zielen sicherlich zu begrüßen, insbesondere vor dem freiwilligen und uneigennütigen Handlungshintergrund der Beteiligten. Wirtschaftlich relevante Arbeitsplätze werden aus genau diesem Grund jedoch nicht geschaffen, so dass die Freifunker folglich mangels vergleichbaren Interesses nicht schutzwürdig sind.

Die Rechtsprechung akzeptiert eine kostenlose Verbreitung des Internets vor allem nicht ohne weiteres vor dem Hintergrund eines rechtsfreien Raumes. Von dessen Schaffung ist allerdings auszugehen, wenn der Beklagte jedermann seinen Internetanschluss zur Verfügung stellen könnte, ohne sich um die Haftungsfolgen kümmern zu müssen. Im Einklang mit dieser Auslegung steht auch die Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 12.05.2010 (Az.: BGH I ZR 121/08 - Sommer unseres Lebens), nach der Inhaber eines WLAN-Anschlusses, die eine Sicherung unterlassen, als Störer auf Unterlassung haften. Schließlich

macht es für den verletzten Rechteinhaber letztlich keinen Unterschied, ob das WLAN absichtlich oder aufgrund von Fahrlässigkeit ungesichert betrieben wird.

Ergänzend sei angefügt, dass in der von dem Kläger zitierten Literaturansicht zudem die Auffassung vertreten wurde, dass die Betreiber eines (ungewollt) ungesicherten WLAN-Anschlusses ebenfalls von der Haftungsprivilegierung des § 8 TMG erfasst werden sollten [vgl. bspw. Mantz, Rechtsfragen offener Netze, 2008, S. 291 ff.; Stang/Hühner, GRUR-RR 2008,273 (275)]. Auch dieser Ansicht ist der Bundesgerichtshof entsprechend der „Sommer unseres Lebens“-Entscheidung nicht gefolgt.

cc. Einflussnahmemöglichkeiten des Beklagten

Gesetzgeber und Rechtsprechung berücksichtigen, dass dem klassischen Access Provider wie z.B. der Telekom dem Grunde nach auch keine Möglichkeiten der Einflussnahme zur Verfügung stehen: Die Vermittlung von IP-Adressen erfolgt gänzlich ohne persönlichen Kontakt und im Massenverfahren. Die eingehende Belehrung oder Überwachung von Kunden ist vor diesem Hintergrund, ganz abgesehen von der Frage zur Rechtmäßigkeit, schlicht kaum durchführbar.

Für den Anbieter eines (geschützten) WLANs besteht dagegen alleine schon durch die individuell zu entscheidende Herausgabe des Passworts die Möglichkeit eines Überblickes über die Nutzer und auch gleichzeitig durch Belehrung eine Möglichkeit der Einflussnahme auf deren Verhalten. Dies lässt sich auch ohne weiteres auf den Kläger übertragen, der den Zugang zum Freifunknetzwerk auch im Zusammenhang mit personalisierten Nutzerkennungen ermöglichen könnte. Im Rahmen einer solchen Variante wäre nicht nur die eindeutige Identifikation der Beteiligten gewährleistet, sondern auch die Möglichkeit der Einflussnahme durch Verbote von oder Belehrungen über Rechtsverletzungen gesichert. Die Initiative der Freifunker könnte demgemäß weiter bestehen und ihre Ziele verwirklichen – dieses Mal im Einklang mit der Gesetzgebung. Auch vor diesem Hintergrund ist eine Haftungsprivilegierung nicht angezeigt bzw. erforderlich.

dd. Gefahren durch Anonymität

Gefahren aus der Gewährleistung von Anonymität in Verbindung mit vorliegenden „Freifunk-Netzwerken“ können sich gerade durch den Missbrauch oder allgemein illegale Handlungen, wie vorliegend Rechtsverletzungen, ergeben. Handelt der Rechtsverletzer tatsächlich vollständig anonym, ist also nicht identifizierbar, da er durch das offene WLAN unproblematisch den Anschluss eines anderen mitnutzen kann, stellt sich folglich das Problem der Rechtsverfolgung. Ohne Kenntnis der Identität eines Rechtsverletzers kann schließlich auch nicht gegen diesen vorgegangen und Restitution auf der einen, sowie Verhinderung weiterer Rechtsverletzungen auf der anderen Seite erreicht werden. Werden somit über das Internet und durch die Verwendung von offenen Diensten Rechte Dritter verletzt, besteht durchaus ein Interesse an der Identifizierung.

ee. Gefahr der Willkür bei Rechtsverfolgungen

Die vollständige Haftungsprivilegierung der Initiative des Klägers würde des Weiteren die Verfolgbarkeit von Rechtsverletzungen nur uneinheitlich ermöglichen.

Ein Rechteinhaber kann die Rechtsverletzung nur über die Feststellung der IP-Adresse ermitteln und sich in der Folge an den Anschlussinhaber wenden, für dessen Täterschaft zunächst eine tatsächliche Vermutung spricht (vgl. BGH v. 12.05.2010, Az.: BGH I ZR 121/08 - Sommer unseres Lebens). Im Rahmen der sekundären Darlegungslast kann der Anschlussinhaber die Vermutung erschüttern. Die Praxis zeigt, dass eine wirklich zweifelsfreie Identifikation des Täters jedoch nur im Wege der Einlassung möglich ist.

Bei Zugrundelegung einer Privilegierung öffentlicher Netze wäre dem Rechteinhaber eine Verfolgung seiner Rechte nur möglich, sofern die Urheberrechtsverletzung über einen privaten Anschluss begangen wird. Sobald die Verletzung jedoch über den Anschluss des Klägers oder eines anderen „Freifunkers“ erfolgt, hätte die Verfolgung der Rechtsverletzung aufgrund von § 8 TMG zu unterbleiben. Ein solcher Zustand würde ganz gewiss nicht zur Einheitlichkeit und Nachvollziehbarkeit der Rechtsordnung beitragen. Eltern müssten ihren Kindern erklären, warum der Download eines Filmes über einen öffentlichen Anschluss erlaubt ist, über die eigene private Internetverbindung jedoch nicht. Die Verfolgbarkeit der Rechtsverletzung wäre vom Tatort abhängig. Rechtsverletzungen würde damit unweigerlich Vorschub geleistet, da sich die Täter nur über öffentlich verfügbare Netze einloggen müssten.

Es bedarf zudem einer Klarstellung der konkreten Folgen für eine Haftungsprivilegierung derartiger offener WLAN-Netzwerke dahingehend, dass dies bedeuten würde - losgelöst von urheberrechtlichen Rechtsverletzungen wie vorliegend aus der medialen Unterhaltungsbranche „Serien“ – dass ebenso jegliche Form von rechtsextremen Inhalten oder gar Kinderpornographie über derartige Funknetzwerke beliebig oft zur Verfügung gestellt werden könnten, ohne diesbezüglich ordentlich zur Rechenschaft gezogen zu werden. Ein solches offenes Funk-Netzwerk wäre folglich einem „rechtsfreien Raum“ gleichzustellen, der garantiere, derartige Rechtsverletzungen beliebig oft begehen zu können und am Ende dafür nicht verantwortlich gemacht zu werden; unvereinbar mit der deutschen Rechtsordnung, unvereinbar mit der Rechtsprechung deutscher Gerichte.

ff. Kenntnis von Rechtsverletzungen über den Anschluss des Klägers

Darüber hinaus ist dem Kläger durchaus die Kenntnis hinsichtlich der Begehung von Rechtsverletzungen über seinen Anschluss zuzurechnen. So wurde der Kläger bereits vor dem Zeitpunkt der streitgegenständlichen Abmahnung u.a. von der FAREDS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aufgrund derartiger Rechtsverletzungen abgemahnt (wie er selbst auf einer seiner Internetseiten öffentlich preisgibt.)

Beweis: **Abmahnung der FAREDS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 10.06.2013 (Zur Verfügung gestellt durch den Kläger auf der Internetseite: <http://www.wider-die-windmuehlen.de/2013/09/freifunker-streicht-sieg-ein-gegen-abmahnindustrie/#more-1038>), Anlage B 6**

Daraus resultiert unproblematisch die Ablehnung einer möglichen Haftungsprivilegierung; denn das es sich dabei um verschiedene Rechteinhaber handelt ist absolut nebensächlich. Die kerngleiche Abmahnung setzte den Kläger unmissverständlich darüber in Kenntnis, dass über seinen Internetanschluss Rechtsverletzungen begangen werden und setzten ihn somit in die Pflicht, sämtliche Maßnahmen zu treffen, um weitere – noch folgende Rechtsverletzungen zu verhindern. Dass dies seitens des Klägers überhaupt nicht – oder nicht in notwendigem Maße geschah, manifestiert sich in der streitgegenständlichen Abmahnung der Beklagten.

ff. Die Entscheidungen des Amtsgerichtes Hamburg, Az.: 25b C 431/13 sowie 25b C 924/13

Im Ergebnis ist leider festzuhalten, dass das Amtsgericht Hamburg diese Argumente (wahrscheinlich aufgrund fehlenden Vortrags) bislang unberücksichtigt gelassen hat. Dabei bestand in den seinerzeit verhandelten Fällen die Gefahr der Willkür von Rechtsverletzungen ebenso deutlich wie Möglichkeiten der Einflussnahme durch die Betreiber in Form von Belehrungen und Verboten. Es ist nicht ersichtlich, warum Hotels einer vollkommenen Haftungsprivilegierung bedürfen, wenn sie sich ohne größere Umstände beispielsweise durch nachgewiesene Belehrung der Gäste exkulpieren können.

Darüber hinaus ist die fehlende Schutzwürdigkeit der Beherbergungsbetriebe ebenso offensichtlich. Zwar ist in diesem Fall schon von einem Geschäftsmodell auszugehen, das sicherlich schützenswert ist und Arbeitsplätze bietet. Jedoch kann wohl ohne Bedenken angenommen werden, dass die Hotelbranche keinen existenzbedrohenden Schaden erleidet, wenn eine Haftungsprivilegierung verneint wird und somit eine Verpflichtung zur Belehrung der Gäste besteht. Darüber hinaus gibt es dieses Gewerbe weitaus länger als das Internet selbst, so dass nicht mal bei einem (abwegigen) Verbot von WLAN-Anschlüssen in Hotels von einer Gefährdung der Branche ausgegangen werden müsste. Wenn sämtliche Hotels in Deutschland eine Verpflichtung zur Belehrung der Gäste trifft, kann nicht von einer Schädigung der Branche ausgegangen werden, da die Voraussetzungen überall gleich sind und für alle gelten.

Im Ergebnis ist damit festzuhalten, dass die Rechteinhaber bei Anwendung von § 8 TMG nahezu schutzlos gestellt würden, obgleich dem Kläger und anderen Institutionen durchaus einfache Möglichkeiten der Exkulpation offenstehen. Die Anwendung einer Haftungsprivilegierung auf den vorliegenden Fall ist somit nicht haltbar. Es wird ferner mit Nichtwissen bestritten, dass eine dritte Person die Werke der Beklagten zum Download angeboten hat.

b. Ausschlussklausel des § 8 Abs. 1 Satz 2 TMG

Selbst im Falle einer Annahme der Haftungsprivilegierung, die - wie bereits unter a. veranschaulicht - vorliegend nicht einschlägig ist, wäre die Ausschlussklausel gem. § 8 Abs. 1 Satz 2 anwendbar. Denn diese erfasst das kollusive Zusammenwirken des Diensteanbieters mit einem Nutzer (vgl. OLG Stuttgart, MMR 2002, 746, 748). Der Kläger stellt Nutzern das Funkwerk zur Verfügung und verschließt vorsätzlich die Augen vor daraus resultierenden Rechtsverletzungen, welches als kollusives Zusammenwirken auszulegen ist. Der Diensteanbieter soll die ihm zuteilwerdende Privilegierung nicht missbrauchen können, um sich der Verantwortung für sein Handeln zu entziehen (vgl. Tettenborn/Bender/Lübben/Karenfort, BB – Beilage 10 zu Heft 50/2001, 1, 29). Denn der Fall, wie vorliegend, in dem der Diensteanbieter (hier der Kläger) bewusst das rechtswidrige Handeln seiner Nutzer ignoriert und sich auf seine rein passive Tätigkeit und der damit behaupteten zusammenhängenden Privilegierung beruft, ist als Anwendungsfall der Ausschlussklausel anzusehen (vgl. Wagner, in: MünchKomm, BGB, Ergänzungsband, § 823 Rdn. 534d).

2. Störerhaftung

Ungeachtet der feststehenden Täterschaft des Klägers müsste der Kläger aber auch dann für die Rechtsverletzung einstehen, wenn diese von einer dritten Person über dessen Anschluss begangen worden wäre. Der Inhaber eines Internetanschlusses eröffnet eine Gefahrenquelle und hat daher sicherzustellen, dass sein Anschluss nicht durch Dritte für Rechtsverletzungen genutzt wird (vgl. BGH, Urteil vom 12.05.2010, Az.: I 121/08; OLG Düsseldorf Az. I-20 W 157/07; OLG Frankfurt, Az. 11 U 27/07; Az. 6 W 20/05; OLG Hamburg, Az. 5 W 61/06; OLG Köln, Urteil vom 23.12.2009, Az. 6 U 101/09). Den Kläger trifft auch insoweit eine sekundäre Darlegungslast. Ferner muss er die zur Verhinderung von Rechtsverletzungen erforderlichen Maßnahmen ergreifen, sobald er konkrete Anhaltspunkte für einen solchen Missbrauch hat (vgl. BGH, Urteil v. 08.01.2014, Az. I ZR 169/12 – BearShare).

Zunächst kann hier erneut auf die einschlägige Rechtsprechung des BGH verwiesen werden, der 2010 bereits unmissverständlich klarstellte, dass der Inhaber eines WLAN-Anschlusses, der es unterlässt, die im Kaufzeitpunkt des WLAN-Routers marktüblichen Sicherungen ihrem Zweck entsprechend anzuwenden, als Störer auf Unterlassung haften muss, wenn Dritte diesen Anschluss missbräuchlich nutzen, um urheberrechtlich geschützte Musiktitel in Internetausbörsen einzustellen (BGH, Urteil vom 12.05.2010 – Az. I ZR 121/08). Im vorliegenden Fall wurde das WLAN-Netzwerk bewusst unverschlüsselt- und damit frei verfügbar gelassen, um anderen Nutzern den Zugriff zu ermöglichen; dass dies zu Urheberrechtverletzungen führen kann, war dem Kläger durchaus bewusst. Denn wie bereits oben veranschaulicht, wurde der Kläger bereits vor dem Zeitpunkt der streitgegenständlichen Abmahnung von der FAREDS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH aufgrund derartiger Rechtsverletzungen abgemahnt, wie er selbst auf einer seiner Internetseite preisgibt.

Beweis: **Abmahnung der FAREDS Rechtsanwaltsgesellschaft mbH vom 10.06.2013 (Zur Verfügung gestellt durch den Kläger auf der Internetseite: <http://www.wider-die-windmuehlen.de/2013/09/freifunker-streicht-sieg-ein-gegen-abmahnindustrie/#more-1038>), Anlage B 6**

Ferner kann auf die Rechtsprechung des Landgerichts Hamburg verwiesen werden, welche im Falle eines Forenbetreibers bereits klarstellte, dass dieser allein selbst ohne Kenntnis für die (im Forum) geäußerten Informationen haftbar zu machen sei, da er „eine Gefahrenquelle“ bereithalte, die eine entsprechende Kontrolle erforderlich machen würde (vgl. LG Hamburg MMR 2006, 491). Da gerade auch der Kläger durch das Zur-Verfügung-Stellen des offenen Internetanschlusses eine Gefahrenquelle für Dritte eröffnet, kann sich dieser ebenso wenig exkulpieren.

Darüber hinaus hat ein Anschlussinhaber im Rahmen seiner sekundären Darlegungslast u.a. vorzutragen, welche konkreten Maßnahmen er zum Schutz des WLAN-Anschlusses getroffen hat, „*da jeder, der in seinem Verantwortungsbereich eine Gefahrenquelle schafft oder andauern lasse, die ihm zumutbaren Maßnahmen und Vorkehrungen treffen müsse, die zur Abwendung der daraus Dritten drohenden Gefahren notwendig seien*“ (BGH GRUR 2010, 633 ff., vgl. auch LG Köln, Urteil vom 05.11.2011, Az. 28 O 763/10).

a. Sicherheitsmaßnahmen des Klägers

Zunächst werden die seitens des Klägers vorgetragenen Sicherheitsmaßnahmen in Form einer „Splash Page“ und deren stündliche Anzeige beim Nutzer und eines Scripts, welches den Datenverkehr auf charakteristisches Verhalten von P2P-Anwendungen überprüft und den Nutzer anschließend bei Erfolg blockt, mit Nichtwissen bestritten.

Hilfsweise können die seitens des Klägers angeführten Sicherheitsmaßnahmen jedoch ebenso wenig die Störerhaftung des Klägers ausschließen.

aa. Splash Page

Eine derartige Informationsseite kann unmöglich den gebotenen Sicherungs- und Kontrollpflichten eines Anschlussinhabers genügen und erschöpft ihr technische Wirksamkeit in einer bloßen unzureichenden Sensibilisierung.

Es wurde zunächst nicht ausreichend vorgetragen, um welche Art einer Splash-Page es sich genau handelt. Denn dabei kann es sich um ein Flash-File handeln oder gar eine Grafik, die dem Nutzer erscheint. Ferner ist noch unklar, inwiefern und wie leicht der Nutzer diese Splash-Page wieder verlassen kann, und die Information somit den Nutzer nicht in ausreichender Deutlich- und Bestimmtheit dazu verpflichtet, die angezeigten Informationen zu verinnerlichen. Ferner ist es heutzutage Teil der Internetnutzungen mit etwaigen Pop-Up-Fenstern konfrontiert zu werden, die man als Nutzer losgelöst von dessen Inhalt bewusst wegeklickt und die angezeigte Information getrost ignoriert. Gerade die behauptete stundenweise Anzeige

dieser Splash-Page untermauert die Trivialität dieser Aufforderung und die damit verbundene Neigung des Nutzers die selbige durch einfaches Wegklicken zu ignorieren.

Ein wirksames Mittel darüber hinaus wäre z.B. in Form einer schriftlichen Belehrung in Verbindung mit der Abgabe einer Unterschrift des jeweiligen Nutzers hinsichtlich der Zustimmung zum Internetgebrauch ohne vorsätzliches Begehen von Rechtsverletzungen möglich gewesen. Denn in einem solchen Falle wäre die bewusste Verinnerlichung der Belehrung zumindest nachvollziehbar.

bb. Das Script

Es wird bestritten, dass das vorgetragene Script die Nutzer-Charakteristika dahingehend erkennen kann, dass P2P-Anwendungen erfolgreich ausfindig gemacht werden- und der Nutzer des Routers, der über diese P2P-Anwendung eine Dateien anbieten will, dies anschließend nicht durchführen kann.

Beweis: Sachverständigengutachten

Des Weiteren ist bereits von einer unzureichenden Sicherungs- bzw. Kontrollmöglichkeit auszugehen, wenn man wie vorliegend sieht, dass die streitgegenständlichen Rechtsverletzungen durch die Guardaley Ltd. im Auftrag der Beklagten beweissicher ermittelt werden konnten, obwohl ein derartiges Script gerade dies hätte verhindern sollen.

